

BAO1/271

1. eds.

Beilage zum Synodal =
Protocoll

Circular 18. Nov 1852

BA01/271

1. em

Beilage zum Synodal-Protocoll.

Vorschläge zu einer Schul-Ordnung für die Bauerschulen in Ehstland.

A Allgemeine Bemerkungen.

§ 1.

Es ist sicher anzunehmen, daß eine größere, aber für die Stellung des Bauern angemessene intellectuelle Bildung der Grund einer größeren Ordnung und Betriebsamkeit desselben werden kann und muß; namentlich ist es wohl entschieden, daß eine größere Kenntniß der heiligen Schrift und eine tiefere Erkenntniß der christlichen Religion den ehstnischen Bauer auch zu einem sittlicheren Menschen und arbeitssamern und daher wohlhabendern Unterthan des Staates machen wird.

§ 2.

Darum sind Schulen nothwendig und zwar vor Allem Gebietschulen, um den Bauer zu dieser ihm angemessenen Bildung zu bringen, durch die er auch lernt, seine intellectuellen Kräfte zweckgemäß zur Verbesserung seiner äußeren Lage zu benutzen. Diese Schulen müssen aber nothwendiger Weise für den lutherischen Theil der Bevölkerung ein integrierender Theil der evangelisch-lutherischen Kirche bleiben, da die ganze Bildung unseres Bauern auf religiöser Grundlage beruht und beruhen muß, soll sie anders zum wahren Heile desselben gereichen.

§ 3.

Durch die allgemeine Einführung der Gebietschulen, in denen alle Kinder, auch weiblichen Geschlechts, der nothwendigen Bildung theilhaft werden, wird auch das am leichtesten vermieden, daß sich die Gebildeteren ihrem Stande zu entziehen suchen.

§ 4.

Auch darf der häusliche Unterricht durch die allgemeine Einführung von Gebietschulen nicht gehemmt werden, sondern es müssen vielmehr die Kinder durch den ersten häuslichen Unterricht zur Theilnahme am Schulunterrichte vorbereitet werden, welcher die Fortbildung der Kinder da anknüpft, wohin der häusliche Unterricht sie bringen kann.

B Gebietschulen.

§ 5.

Bevor von Anstalten zur Bildung von tüchtigen Lehrern die Rede sein kann, müssen allgemein Gebietschulen eingerichtet und fest begründet sein, um den oben angegebenen Zweck der Ausbildung des Bauern zu erreichen.

§ 6.

Zu dessen Erreichung ist aber wichtig, bei Fundirung der Gebietschulen sorgfältig zu vermeiden, daß nicht Gegenstände in den Unterricht gezogen werden, welche Veranlassung werden könnten, die Kinder ihren Lebensverhältnissen und ihrem Stande zu entfremden.

§ 7.

Was die Anzahl der Schulen betrifft, so erscheint die Bestimmung des § 110 der Bauer-Verordnung von 1816, von einer Schule auf 1000 Seelen beiderlei Geschlechts, durchaus nicht ausreichend, sondern ist zu wünschen, daß wenigstens für jedes Gebiet eine eigene Schule errichtet werde, weil jede etwas größere Entfernung von der Schule dem fleißigen Besuche derselben vielfache Hindernisse in den Weg legt. Nur bei zusammenliegenden Dörfern verschiedener Gebiete dürfte eine Vereinigung zweier Gebiete zu einer Schule gestattet werden, wenn die gesammte Bauerjugend an der Wohlthat der Schule Theil nehmen und der nothwendige Schulzwang eingeführt werden soll, durch welchen das Schulwesen nur von allgemeinem Nutzen sein kann.

§ 8.

Wenn diese Gebietschulen bestehen und ihren Zweck erreichen sollen, so möchte es nothwendig sein, daß sie ein für alle Mal fest auf Land gegründet werden, welches zur Erhaltung der Schule und des Schullehrers wirklich ausreicht.

Die Art und Weise auszumitteln, auf welche dieses, ohne die einzelnen Bauern zu belasten, zu bewerkstelligen wäre, ist der väterlichen Gesinnung der Ritterschaft und der einzelnen Gutsherrn zu empfehlen. Dasselbe gilt auch von der Anweisung des Materials zum Aufbau und zur Erhaltung des Schulgebäudes.

§ 9.

Zur Aufnahme in die Schule ist erforderlich, daß das Kind zu lesen versteht, mit Ausnahme der verwaiseten und verwahrloseten Kinder, welche vom Pastor dem Schulmeister zu überweisen sind, daß er sie zur Aufnahme in die Schule vorbereite, wobei er sich auch der älteren und befähigteren Schüler bedienen kann.

§ 10.

Die Kinder dürfen nicht vor dem 10. Jahre in den ordentlichen Schulcursus aufgenommen werden und müssen 3 Jahr nach der Reife die Schule regelmäßig besuchen. Ist ein Kind 1 Jahr durch Krankheit oder andere legale Gründe verhindert worden, dem Unterrichte beizuwohnen, so muß es das Versäumte im nächsten Jahre nachholen.

§ 11.

Ueber die Entlassung vom regelmäßigen Besuche der Schule bestimmt der Pastor nach ange-
stelltem Examen derselben; aber die so Entlassenen sind verbunden, bis zu ihrem Eintritt in den
Confirmationsunterricht monatlich wenigstens einen Tag, im letzten Winter vor demselben wöchent-
lich, oder wenigstens alle 14 Tage einen Tag, und zwar die Geschlechter getrennt, wieder die
Schule zu besuchen, um durch die Recapitulation des Gelernten immer noch gefördert und zur
Confirmationslehre gehörig vorbereitet zu werden.

§ 12.

Als die normale Zeit des jährlichen Schulcursus gelten die Wintermonate von Martini bis zum Palmsonntag.

§ 13.

Vom Schulunterrichte dispensiren nur der Mangel der nothwendigen Sinne und Blödsinn.

§ 14.

Gegenstände des Unterricht's in den Gebietschulen sind: 1) der Religionsunterricht. Dabei bilden der Catechismus und das auswendiglernen der 5 Hauptstücke natürlich die Grundlage. Aber es muß die Belehrung in den Grundwahrheiten der Evangelisch-Lutherischen Religion sich nicht auf das mechanische Auswendiglernen des Catechismus beschränken, sondern muß a) als zweckmäßige Vorbereitung für den Confirmanden-Unterricht nach Anleitung und unter Aufsicht des Pastors betrieben werden und b) auch Kenntniß der biblischen Geschichte umfassen; 2) Anleitung zum verständigen Lesen und Verstehen und Auffassen des Gelesenen; 3) die Anfangsgründe des Rechnens, besonders fürs practische Leben, daher vor Allem das Kopfrechnen; 4) Schreiben; 5) Choralgesang, wo möglich auch vierstimmig, und zwar nach Noten.

§ 15.

Wenn dieser oder ein anderer Schulplan von der Hochwohlgeborenen Ritterschaft bestätigt werden sollte, so wären die in demselben aufgestellten Grundsätze für alle Schulen verbindlich, damit eine völlige Gleichförmigkeit in dem Unterrichte und in der ganzen Schulverfassung bezweckt werde.

§ 16.

Sollen die Gebietschulen als kirchliche Anstalt bestehen, so müssen sie zunächst unter specieller und unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Kirchspiels-Predigers stehen. Wenn aber dem Prediger Verpflichtungen der Schule gegenüber auferlegt werden, so müssen ihm auch Rechte zugestanden werden, in welchen er geschützt werden muß; denn unumgänglich nothwendig erscheint es, wenn die Schule der Ehren zum Nutzen und Frommen derselben gereichen soll, daß sie als kirchliches Institut fest begründet und gehalten werde.

§ 17.

Zu dem Zwecke ist es nothwendig, daß der Pastor des Ortes in jedem Jahre wenigstens einmal die Gebietschulen besucht, und zwar nicht bloß die Schüler, sondern auch den Lehrer visitirt, namentlich in Rücksicht seiner Lehrart, besonders des Religions-Unterrichts. Außerdem aber werden häufige Conferenzen des Predigers mit den Schullehrern auch zur Beaufsichtigung und Förderung der Schulen dienen.

§ 18.

Zur Controлле über die Schulen und deren Lehrer müssen dem Pastor auch die Unter-Kirchen-vorsteher helfen. Daher sind diese verbunden, häufig dem Schulunterrichte beizuwohnen, um auch über den Geist der Schuljugend dem Guts Herrn und dem Pastor Rechenschaft geben zu können, aber auch den häuslichen Unterricht zu beaufsichtigen.

§ 19.

Es wäre aber wünschenswerth, daß in jedem Gebiete auch ein Schul-Ältester erwählt werde, welcher über den Besuch den Schüler und Schülerinnen wachen, daher die Schule häufig besuchen und bei dem Unterrichte zugegen sein, über die Ursachen des etwanigen Ausbleibens derselben von der Schule sich Auskunft verschaffen, und alsdann dem Guts Herrn die Anzeige darüber machen muß, damit derselbe die Schuldigen entweder mit Geldstrafen zum Besten einer Schulcasse, oder mit körperlicher Züchtigung bestrafen könne, welches aber auch dem Pastor angezeigt werden muß.

C Von den Gebiets-Schullehrern.

a) Von den Pflichten und Rechten derselben.

§ 20.

Die Gebietschullehrer müssen für ihren Beruf unterrichtete und befähigte Männer sein,

welche durch ihre geistige Beschäftigung und durch ihren christlichen Lebenswandel auf die Achtung der Jugend und der ganzen Gemeinde Anspruch machen können.

§ 21.

Dieselben müssen eine Prüfung bestehen bei der Direction einer Parochialschule und darüber von derselben ein förmliches und ihre Kenntnisse speciell darlegendes Attestat erhalten, in welchem sie als reif und fähig für ihr Amt erklärt werden. Doch ist nicht bloß ihr geistiger Bildungsstand, sondern auch ganz besonders ihr sittlicher Lebenswandel zu berücksichtigen und daher auch bei der Anstellung maßgebend. Jeder Schullehrer muß auch vor der Anstellung durch Probelectionen beweisen, daß er im Stande ist, seine Kenntnisse Kindern mitzutheilen. Sollte aber die Probelection, bei sonst genügenden Zeugnissen, nicht gut ausfallen, so wäre der Schullehrer für das erste Jahr bloß provisorisch anzustellen.

Anmerkung: Solche Schulamts-Candidaten, wenn sie in Allem gute Zeugnisse erhalten haben, sind vorzugsweise in den Gebiets-Schulen anzustellen, besonders in den Gebieten, von denen sie zum Unterrichte abgegeben sind, wenn die Gemeinden sie wünschen.

§ 22.

Auch nicht in Parochialschulen gebildete Personen, die Schullehrer werden wollen, müssen ein solches Examen bei dem Director einer Parochialschule machen, zu welchem sie nur zugelassen sind auf Vorlage eines Zeugnisses von ihrem Beichtwater über ihre sittliche Tauglichkeit, worauf sie ebenfalls ein Attestat der Fähigkeit, diesem Amte vorzustehen, von selbigem erhalten.

Anmerkung: 1. Solche Schulamts-Candidaten, wenn sie gleichfalls gute Zeugnisse haben, müssen aber wohl den tüchtigen Candidaten aus den Seminarien bei der Anstellung nachstehen.

Anmerkung: 2. Die bisher angestellten Schullehrer möchten auch wegen der höher gestellten, Forderungen einer genaueren Prüfung bedürfen, welche die Schulrevidenten bei oder nach der Visitation der Schulen anstellen könnten und diese geben ihnen über deren Resultat ein Zeugniß. Mit den älteren Lehrern muß man wohl einige Nachsicht haben, aber sie müssen dazu angehalten werden, sich die fehlenden Kenntnisse noch möglichst anzueignen.

§ 23.

Jeder Schullehrer muß verstehen: 1) aus jedem ihm vorgelegten ehestnischen Buche mit rechtem Verständnisse und ohne zu stocken zu lesen; 2) richtig zu buchstabiren und zu syllabiren; 3) die Hauptstücke des Catechismus zu erklären, daß die Kinder den Sinn der Worte desselben begreifen und fassen; 4) die biblische Geschichte frei zu erzählen, ohne Beihülfe eines Buches; 5) Dictate möglichst richtig und gut zu schreiben und selbst etwas zu concipiren; 6) die bürgerliche Rechnung bis zu den Brüchen auf der Tafel und besonders im Kopfe; 7) nach Noten zu singen, und wenn seine Stimme schwach ist, etwas die Violine zu spielen, um wenigstens die Melodie vorspielen zu können.

§ 24.

Der Gebiets-Schullehrer ist verpflichtet alle seine Kräfte dem Unterrichte der Jugend zu widmen, dieselbe zur Gottesfurcht und Demuth, zum Gehorsam und zur Untertanentreue anzuhalten, und zu würdigen Gliedern der Kirche und der Gemeinde zu erziehen, und ein unsträfliches, christlich frommes Leben zu führen, der ganzen Gemeinde zum Vorbilde.

§ 25.

Derselbe ist ferner seinem Gutsherrn, als Schulpatron und dem Pastor als nächstem Vorgesetzten Achtung und Ehrerbietung, und allen gesetzlichen und billiger Forderungen derselben Gehorsam schuldig, namentlich für die Führung seines Amtes den Belehrungen und Anweisungen des Pastors; und den Verfügungen und Anordnungen der Landes-Schulbehörde hat er unbedingt Gehorsam zu leisten.

§ 26.

An Sonn- und Festtagen hat der Schullehrer mit seiner Schuljugend, wenn es Bitterung und Entfernung irgend erlauben, fleißig dem Gottesdienste beizuwohnen.

Anmerkung: Eine sehr zweckmäßige Einrichtung, die in vielen Kirchspielen Livlands besteht, wäre auch hier einzuführen, daß die Lehrer sich abwechselnd mit ihrer Schuljugend an jedem Sonn- und Festtage auf dem Chore der Kirche versammeln, und dort wo möglich vierstimmig mit ihr, unter Leitung des Küsters die Choräle vorsingen.

§ 27.

Der Gutsherr als Patron der Schule beruft den Lehrer nach gewonnener Rücksprache mit dem Pastor des Ortes, der die Zeugnisse des Candidaten zu beprufen und die nothwendigen Probelectionen abhalten zu lassen hat. Auf Vorstellung des Gutsherrn und auf die beigelegten Zeugnisse, denen der Ortsprediger sein Sentiment hinzuzufügen hat, wird der berufene Candidat von dem Schulrathe des Kirchspiels bestätigt und erhält über seine Anstellung ein officiellcs Zeugniß.

§ 28.

Ein auf diese Weise angestellter Lehrer kann nur von der Behörde, die ihn in seinem Amte bestätigt hat, seines Amtes entlassen werden. Klagen über den Schullehrer, welche Remotion vom Amte zur Folge haben müßten, sind daher bei dem Schulrathe zuerst anzubringen.

§ 29.

Jeder Gebiets-Schullehrer muß seinen Unterhalt, wo irgend möglich, durch Land-Donation genießen (vergl. § 8) und daher soviel Land zu seiner Subsistenz angewiesen erhalten, daß derselbe ohne zu schwere Nahrungsforgen, und ohne genöthigt zu seyn, Geschäfte und Gewerbe zu treiben, welche seines Amtes unwürdig und seinem Berufe hinderlich sind, demselben sich ganz widmen kann.

§ 30.

Der Schullehrerstand muß ein Ehrenstand sein. Zu dem Ende müssen alle Bauer-Schullehrer und auch Schulamts-Candidaten von der Rekrutirung und von körperlicher Strafe befreit sein, und die erstern für sich und ihre Söhne die noch nicht einen Stand gewählt haben, auch die Befreiung von den öffentlichen Abgaben genießen, welche ihre Gemeinden tragen. Alten treuen Lehrern, die ihr Amt nicht mehr verwalten können, müssen diese Rechte verbleiben.

§ 31.

Einem verdienten treuen Schullehrer wäre nach 20jähriger tadelloser und eifriger Amtsführung mit seiner Familie Ausschließung von der Landpflichtigkeit als Belohnung zu gewähren und derselbe bei der Gutsgemeinde unter den freien Leuten anzuschreiben, während seine Stellung als Lehrer, in ihren Rechten und Pflichten, wie oben angegeben, keine Aenderung litte; oder es wäre demselben eine Belohnung, etwa aus der Gebietslade, zu verwilligen.

§ 32.

Jeder Lehrer einer Gebietschule hat im Anfange des Maimonats in 2 Exemplaren dem Schulrathe des Kirchspiels einen Bericht einzureichen, welcher enthält: 1) Namen, Alter und Geburtsort und Jahr der Anstellung des Lehrers, 2) die Zahl der in seinem Gebiete schulfähigen Kinder beiderlei Geschlechts, 3) Anzahl derjenigen Kinder beiderlei Geschlechts, welche das letzte Jahr die Schule besucht haben, und zwar mit besonderer Angabe der verschiedenen Abtheilungen derselben, wie viele Leseschüler, wie viele der eigentlichen Schüler und wie viele der aus der Schule entlassenen, noch namentlich die Schule besuchenden Kinder gewesen sind. Ueber die durch Strafgelder u. zu bildende Schulkasse muß er ordentliche Rechnung führen und darüber dem Schulrathe auch zu jeder Zeit Rechenschaft geben können.

b) Von den Mitteln zur Zurechtweisung der Lehrer.

§ 33.

Diese bestehen: 1) in Ermahnungen und Zurechtweisungen von dem Prediger des Orts; als Steigerung, in Gegenwart des Gutsherrn; 2) in Zurechtweisungen und Verweisen vor dem versammelten Schulrathe des Kirchspiels, welcher auch das Recht hat das zahlen der Kopfsteuer für 1 oder 2 Jahre, oder aber eine Zahlung in die Schulcasse als Strafe über ihn zu verhängen, ihn aber auch zeitweilig vom Amte zu removiren, wenn es nothwendig erscheint; 3) in einem scharfen Verweise durch die Landes-Schulbehörde, der auch das Recht zusteht, die Belohnung der Entlassung von der Landpflichtigkeit gänzlich zu nehmen oder den Termin derselben wenigstens zu verlängern und 4) endlich von derselben die einstweilige Remotion vom Amte zu bestätigen, oder aber die völlige Absetzung ohne weitere Anstellung als Schullehrer zu verfügen. Diese wird verhängt, wenn der Schulrath nach geschעהener Untersuchung und mit Angabe der Gründe die Vorstellung an die Landes-Schulbehörde gemacht hat. Wenn der Schullehrer besonders schwere Aergernisse der Gemeinde oder dem ganzen Kirchspiele gegeben haben sollte, so kann die Remotion noch verschärft werden, indem dieselbe der Gemeinde von der Kanzel angezeigt wird. Der removirte Schullehrer verliert entweder einstweilig oder völlig seine Standesrechte und tritt in seine bäuerlichen Verhältnisse zurück.

D Von den Anstalten zur Bildung der Schullehrer.

§ 34.

Sobald die Zahl der Gebietschulen und ihre Fundirung festgestellt sein werden, ist es auch Pflicht für Bildungsanstalten für Lehrer derselben zu sorgen. Wenn gleich ein Uebelstand entsteht, wenn es an tüchtigen Lehrern für die eingerichteten oder gewünschten Schulen fehlt, so möchte dieser doch geringer sein, als wenn eine Anzahl Lehrer zu diesem Stande gebildet werden, welche keine Anstellung finden und dann, sei es aus Noth, oder weil sie sich nicht in die bäuerlichen oder ihnen sonst zugemutheten Verhältnisse mehr finden können, zu Grunde gehen.

§ 35.

Diese Anstalten haben zum Zwecke tüchtige Lehrer für die Gebietschulen zu bilden und nicht bloß theoretisch sondern auch zugleich praktisch, was durch Schüler aus dem nächsten Gebiete leicht zu bewerkstelligen ist.

§ 36.

Diese Schullehrer-Seminare wären bei einem dazu befähigten Küster ganz in der Nähe des Pastorates einzurichten, etwa eine Schule in jedem Kreise, wo nicht schon früher eine in demselben besteht, höchstens 2 für größere Kreise und zwar nur von höchstens 15 Schülern in jeder Schule, welche auch im Küsterate wohl allenfalls unterzubringen sein möchten.

§ 37.

Das würde ermöglicht, wenn die Hochwohlgeborne Ritterschaft dem Lehrer jährlich 200 bis 250 Rub. S. M. zahlte, wofür er überdieß noch einen Gehülfsen, der aber auch examinirt sein müßte und die Rechte und Pflichten eines Gebietschullehrers theilte, salariren muß, und die Gutsbesitzer, oder Gebieter, oder die Eltern selbst die Kleidung und Beföstigung der Schüler besorgten.

§ 38.

Der normale Lehrkursus dauert zwei Jahr, wovon das letzte halbe Jahr besonders zum Praktischen angewendet wird, doch kann der dirigirende Pastor nach Befinden der Umstände und der Kenntnisse der Schüler die Zeit auf ein halbes Jahr verlängern, aber auch um etwas verkürzen, nach Berathung mit dem Schulrathe des Orts.

§ 39.

Zur Aufnahme in diese Schule wird gefordert, daß der Schüler Evangelisch-Lutherischer Confession, confirmirt und nicht unter 19 Jahre alt ist, daß er fertig liest, etwas rechnet und die gewöhnlichsten Melodien singen kann.

§ 40.

Der Director der Anstalt, der Ortsprediger, examinirt die Schüler und hat über die Fähigkeit zur Aufnahme derselben zu bestimmen. Findet er einen jungen Menschen nach einer Probezeit von 2 Monaten, nicht für fähig, Schulmeister zu werden, so kann er ihn zurücksenden, indem er seine Gründe auseinandersetzt, durch Vermittelung des Schulraths des Kirchspiels, aus welchem derselbe war, einen anderen jungen Menschen an seine Stelle aus dem Gebiete verlangen.

§ 41.

Um dieses aber möglichst zu vermeiden, wird es nothwendig sein, daß sich der Gutsherr zuvor mit seinem Kirchspielsprediger berathet, welcher die jungen Leute aus der Schule und durch den Confirmations-Unterricht am besten kennen kann, und daß der Pastor einem solchen jungen Menschen sogleich ein möglichst specielles Zeugniß über seine Kenntnisse und seinen Lebenswandel mit dem Parochialscheine zugleich geben muß, ohne welches er in die Schule nicht aufgenommen werden kann.

§ 42.

Die Hauptsache des Unterrichts der jungen Leute hieselbst wird sein, daß die religiöse Grundlage recht fest gehalten und Gottes Wort fleißig getrieben, und was sonst gelehrt werden mag, doch stets in Beziehung auf die künftigen Verhältnisse, auf die künftige Anwendbarkeit gelehrt werde.

§ 43.

Gegenstände des Unterrichts sind hier unerläßlich: 1) verständiges Lesen; 2) Christenlehre, nämlich Erklärung des Katechismus und des lutherischen Glaubensbekenntnisses besonders; 3) biblische Geschichte und überhaupt Bibelkenntniß und zwar unter besonderer Anleitung und Aufsicht des Directors, wenn er nicht vielleicht selbst den Unterricht geben kann; 4) Schreiben bis zum richtigen Selbstconcipiren von dem, was im Leben künftig nöthig werden kann; 5) Rechnen bis in die Brüche oder überhaupt bürgerliche Rechenkunst; 6) Kirchengesang nach Noten, auch vielstimmig. Dann aber auch wünschenswerth 7) Religionsgeschichte oder Geschichte des Reiches Gottes, mit genauerem Eingehen auf die Begründung unserer Kirche; 8) Vaterlandskunde mit 9) so viel allgemeiner Kenntniß der Geographie, Naturkunde und Geschichte, als dazu nöthig ist. Den speciellen Lectionscatalog entwirft der Director nach den allgemeinen aufgestellten Grundsätzen.

§ 44.

Wünschenswerth ist es, daß in jedem Jahre neue Schüler aufgenommen werden mögen und nicht nach 2 Jahren ein vollständiger neuer Cursus erst beginne, schon weil in diesem Falle mancher befähigte junge Mensch abgehalten werden könnte, in die Anstalt einzutreten.

§ 45.

Zweckmäßig und daher wünschenswerth wäre es, wenn die Schüler auch zu allerlei Handleistungen, zu Arbeiten im Garten und wenn es möglich wäre, auch bei der Feldarbeit auf dem Lande des Küsters verwendet würden, damit sie das dabei Geübte auch um so besser als künftige Schullehrer auf ihren Ländereien anwenden und den gleichen Antrieb für die übrigen Bauern geben könnten.

§ 46.

Jeder Seminarist muß gleich dem Schullehrer und Schulamts-Candidaten von der Rekrutirung befreit werden, auch wenn er freiwillig in die Schule eingetreten ist, damit er nicht fürchten muß, seine Auslagen dafür gänzlich zu verlieren, besonders da sich gewiß viele freiwillige Schüler unter diesen Bedingungen finden werden.

§ 47.

Jedes Seminar (oder Parochialschule) steht, wie schon bemerkt, unter der speciellen Leitung des Ortspredigers, der hinsichtlich seiner alle Pflichten und Rechte eines Directors hat. Unter ihm leiten ein Lehrer und ein Gehülfe die Anstalt, von denen ersterer dem Director in allen Schulangelegenheiten auch zum Schreiber dient. Strafen kann nur der Director verhängen. Findet derselbe einen jungen Menschen in irgend einer Hinsicht für untauglich, oder der Ausschließung werth, so zeigt er es dem Ortschulrath an, welcher die Sache untersucht, das Urtheil fällt und ausführt (vergl. § 40).

§ 48.

Bei Anstellung des Lehrers, sowie des Gehülfs, schlägt der Orts-Schulrath die Candidaten, nachdem er dieselben für tüchtig befunden mit Beifügung seines Sentiments über dieselben, der Landes-Schulbehörde vor, welcher die definitive Anstellung, wie auch Entlassung oder Absetzung derselben zukommt.

§ 49.

In jedem Frühjahr muß vor jedesmaliger Entlassung der den Cursus beendet habenden Schüler ein Examen mit denselben, wo möglich vor versammeltem Schulrath gehalten und nach Mittheilung ihrer Urtheile den tüchtig Befundenen das förmliche Zeugniß als Schulamts-Candidat übergeben werden.

§ 50.

Im Mai jeden Jahres übergiebt der Director dem versammelten Schulrath des Orts in duplo einen Bericht über die Schule, welcher Namen, Alter, Geburtsort, Jahr der Anstellung des Lehrers, wie des Gehülfs nebst Urtheil über ihren Lebenswandel und ihre Berufstreue und ein namentliches Verzeichniß der Schüler des Jahres, mit Angabe ihres Alters und ob sie und von welchem Gute abgegeben oder freiwillig eingetreten sind, und mit Hinzufügung eines Urtheils über Führung, Fähigkeiten und Fortschritte jedes einzelnen, so wie endlich auch Bezeichnung derer, welche jetzt entlassen sind und des Urtheils, das sie bei der Entlassung erhalten haben.

E Von der Schulverwaltung.

§ 51.

Zunächst stehen die Schulen jedes Kirchspiels, wie schon § 16 gesagt, unter specieller Aufsicht und Leitung des Ortspredigers, welcher durch eigene Visitationen, Schulconferenzen, durch die Vormünder oder Schulälteste und wo möglich auch mit Hülfe des Küsters die Schulen leitet und zu fördern sucht.

§ 52.

Nächst dem erscheint es wünschenswerth, daß in jedem Kirchspiele ein Schulrath eingesetzt und außerdem für einen jeden Kreis besondern Schulrevidenten erwählt werden, welche unter Leitung und Oberaufsicht der Landes-Schulbehörde stehen und von derselben bestätigt werden.

a) Vom Schulrath jedes Kirchspiels.

§ 53.

Der Schulrath jedes Kirchspiels besteht aus dem Kirchenvorstande Evangelisch-Lutherischer Confession, dem Ortsprediger, dem Küster, einem Schullehrer und einem Kirchen-Vormund oder Schulältesten, unter Vorsitz des ältesten Kirchenvorsehers. Die beiden letzteren werden von dem Schulrath selbst dazu erwählt und auch wieder entlassen. Der Küster versieht dabei auch das Amt des Schreibers.



§ 54.

Der Schulrath hat 2 regelmäßige Sitzungen jährlich, im Mai und September, zu halten, außerdem aber sich, so oft als es nöthig befunden wird, zu einer außerordentlichen Sitzung zu versammeln, welche die Herrn Kirchenvorsteher oder der Pastor berufen können. Um einen rechtsgültigen Beschluß zu fassen, müssen wenigstens 3 Glieder, unter denen ein Kirchenvorsteher und der Prediger, anwesend sein.

§ 55.

Der Schulrath hat jährlich alle Schulen in loco zu revidiren, welches aber auch durch 2 Delegirte Glieder desselben, zu denen der Prediger gehören muß, wenn er nicht amtlich verhindert wird, bewerkstelligt werden kann, die dann in der Plenarsitzung über den Befund zu berichten haben, wobei das Wichtige zu Protokoll zu nehmen ist.

§ 56.

Auch hat derselbe die etwa in demselben Kirchspiele sich findende Parochialschule zu beaufsichtigen und zu revidiren und namentlich dem jährlichen Examen der zu entlassenden Seminaristen beizuwohnen.

§ 57.

Derselbe hat den einzusetzenden Gebietschullehrern auf Vorstellung des Gutsherrn, nach Prüfung der Zeugnisse, das förmliche Anstellungs-Zeugniß für die bestimmte Schule mit Unterschrift aller Glieder auszustellen, nachdem er sich überzeugt hat, daß die Schule auch gehörig fundirt ist und im entgegengekehrten Falle dahin zu wirken, daß sie gehörig und bleibend fundirt werde (vergl. § 8).

§ 58.

Daher kann auch der Schulrath nur einen auf diese Weise eingesetzten und bestätigten Gebiets-Schullehrer zeitweilig removiren, nachdem er die vom Prediger, oder vom Gutsherrn, oder vom Schulältesten eingegangenen Klagen gründlich untersucht und für richtig befunden hat; oder aber wenn das Vergehen nicht so bedeutend ist, demselben einen Verweis ertheilen und ihn auch nach Umständen bestrafen nach § 33. Im Falle die Klage und Untersuchung Remotion oder gar völlige Absetzung zur Folge haben muß, so hat der Schulrath dies der Landes-Schulbehörde mit Beilegung des Untersuchungs-Protokolls vorzustellen, welche dann entscheidet.

§ 59.

Beschwerden über solche Entscheidungen müssen 14 Tage nach Eröffnung derselben angezeigt und innerhalb anderer 14 Tage bei der Landes-Schulbehörde angebracht werden. Etwanige Differenzen zwischen dem Gutsherrn und dem Schulrathe sind von der Landes-Schulbehörde in erster, von dem Ritterschaftlichen Ausschusse in letzter Instanz zu entscheiden.

§ 60.

Nach der Maifitzung übersendet der Schulrath die Duplicate der bei demselben eingegangenen Berichte und asservirt die anderen im Schul-Archiv, und faßt auch die Zahl der Schulen mit ihren Schülern und die Zahl der etwa im Kirchspiele befindlichen Schulamts-Candidaten zusammen in einen Bericht, indem er auch sein Sentiment über deren Lebenswandel hinzufügt.

b) Die Schul-Revidenten.

§ 61.

Zu solchen erwählt die Hoch- und Hochwohlgeborne Ritterschaft 2 Herren Gutsbesitzer Evangelisch-Lutherischen Confession in jedem Kreise auf drei Jahr und erbittet zugleich 2 Prediger in jedem Kreise dazu.

§ 62.

Diese Herrn Revidenten haben die Parochialschule jährlich ein Mal, alle Gebietschulen aber

wenigstens in drei Jahren ein Mal gründlich zu visitiren und möglichst ins Specielle gehende Prüfungen aller Schüler und des häuslichen Unterrichts, aber auch der Lehrer, ihrer Methode und ihres Lebenswandels anzustellen, auch wo möglich sich zu überzeugen über die gehörige Fundirung und Erhaltung der Schule.

§ 63.

Wenn sie in irgend einer Hinsicht Unordnungen und Ungehörigkeiten finden, so haben sie darüber dem Schulrath des Kirchspiels Mittheilung zu machen und denselben aufzufordern, für Abstellung und Verbesserung derselben Sorge zu tragen und etwanige Nachlässigkeiten und Mängel der Schullehrer zu rügen und nöthigen Falls zu bestrafen.

§ 64.

Dann haben dieselben aber auch der Landes-Schulbehörde jährlich im Mai einen kurzen Bericht abzustatten über das, was sie bei der Visitation befunden haben, in welchem die Namen der Schulen, ihrer Lehrer und die Anzahl der Schüler, und ein Urtheil über den Zustand der Schulen enthalten ist.

§ 65.

Die Herrn Revidenten können sich auch theilen, so daß ein weltlicher und ein geistlicher zusammen die Revision anstellen, haben aber ein kurzes Protokoll dabei zu führen, von dem sie eine Abschrift oder einen Auszug mit ihrem Berichte an die Landesschulbehörde einsenden.

c) Die Landes-Schulbehörde.

§ 66.

Da dieselbe bereits besteht, so enthält sich die Geislichkeit aller Vorschläge in Hinsicht derselben, ist jedoch so frei auf schon früher gemachte Bestimmungen hinzuweisen und namentlich zwei Punkte aus denselben hervorzuheben:

1.) Daß dieselbe auf jegliche Weise dahin wirken möchte, daß das Bauer-Schulwesen auf die vorgeschlagene Weise wo möglich in's Leben trete und seinen ausgesprochenen Zweck erreiche, so wie noch zweckmäßig ausgebildet und verbessert werde.

2.) Daß sie Sorge tragen möchte, daß die als Bedürfnis sich ergebenden Bücher auch für die armen Bauern leicht erschwänglich zu haben sind; und versichert schließlich, daß die Geislichkeit sich stets bereitwillig erzeigen wird der Hochwohlgebornen Ritterschaft in dem so wichtigen und dem ganzen Bauerstande so förderlichen Unternehmen nach Kräften entgegen zu kommen.

